

**Besondere Bedingung  
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für  
Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter,  
Vormünder, Pfleger, Beistände und Betreuer (§§ 1896 ff.BGB)**

HV 4047/06

1. In Erweiterung des § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Nachhaftung unbegrenzt.

2. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;

b) die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.